

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919**

31.1.1919 (No. 27)

# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Expedition:  
Karlsruher-  
Straße Nr. 14  
Fernsprecher:  
Nr. 953  
und 954  
Postkontor  
Karlsruhe  
Nr. 3515.

Verantwortlich:  
Hauptredakteur  
E. A. M. n. b.  
Druck  
und Verlag:  
G. Braunsche  
Hofbuch-  
druckerei, beide  
in Karlsruhe.

Verlagspreis: vierteljährlich 4,75 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Postfachgebühr eingeschlossen, 4,92 M. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gebaltene Zeile oder deren Raum 25 P. zuzüglich 30 % Steuerzuschlag. Briefe und Gelder frei. Bei Bierschulden tarifreiter Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Lagererhebung, zwangsweiser Beitreibung und Kontokorrenten fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperrung, Wenden nach Empfang der Rechnung, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in Auslieferung, Nachdruck, Verleumdung, Verletzung der Rechte oder in sonstiger Weise wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung für irgendwelche Verletzungen übernommen.

### Von der Friedenskonferenz.

Die Ag. Gavas meldet: Das Komitee der 10 Vertreter der Großmächte hat am Dienstag die Prüfung des Schicksals des deutschen Kolonialgebietes fortgesetzt. Während des Vormittags prüfte das Komitee die Frage der deutschen Kolonien im fernem Osten und im Stillen Ozean und hörte verschiedene Delegationen, so diejenige Japans, das die Karolinen- und Marschallinseln fordert, und diejenige Australiens, das Neuguinea für sich beansprucht. Neuseeland hat Absichten auf Samoa und China möchte Neuseeland zurückhaben.

Am Nachmittag vertrat der französische Kolonialminister Simon die französischen und englischen Kolonialansprüche. Es sei bekannt, daß Kamerun fast ausschließlich von französischen Truppen den Deutschen abgenommen wurde und daß im Jahre 1916 zwischen Frankreich und England Verträge zur Abgrenzung der gegenseitigen Einflusssphären geschlossen worden seien. Frankreich verpflichtet sich bei der Auslieferung dieser Gebiete eine besondere liberale Wirtschaftsverwaltung einzuführen, die den Schutz der Eingeborenen und die Möglichkeit des Aufstieges zu einer besseren Zivilisation sichern würde.

Diese Darlegung Simons machte starken Eindruck auf die Delegierten, von denen einige, besonders Lloyd George, ihre Zustimmung nicht zurückhielten. Das Komitee trat sodann in den Meinungsaustausch weiterhin über den Vorschlag des Präsidenten Wilson, der darauf hinzielt, daß die Souveränität über die deutschen Kolonien dem Völkerbund zustehe, der die Verwaltung dieser Gebiete unter internationaler Kontrolle einer von ihm bestimmten Macht anvertrauen könnte.

Um sich über die praktischen Mittel zur Verwirklichung dieses Gedankens Rechenschaft zu geben, müßten die Delegierten auf die allgemeine Prüfung der Prinzipien des Völkerbundes selbst zurückkommen. Sie sagten am Dienstag einen Beschluß bezüglich dieses komplizierten Problems, um auf dringlichere Fragen überzugehen.

So sind die polnischen und tschechoslowakischen Truppen an den Grenzen dieser beiden Länder auf umstrittenem Gebiet im Kampfe. Das Komitee, das schon einen Protest gegen diese Gewalttat veröffentlicht hat, möchte diese Feindseligkeiten zum Stillstand bringen.

Aber die Frage eines endgültigen Besitzes des Saarbeckens und Schlesiens wurde nicht entschieden, auch über keines der von den Polen gestellten territorialen Probleme. Die Polen sind der Ansicht, daß ethnographisch der Bezirk Teschen ihnen zukommen müsse, da 50 Prozent der Bevölkerung aus Polen bestünde. Die Tschechoslowaken antworteten, daß sie diesen Bezirk für ihre Industrie nicht entbehren könnten. Die Friedenskonferenz wird zwischen diesen beiden Parteien entscheiden, die — ohne gleichen Wunsch einer Einigung besetzt — erklärten, sich ohne weiteres ihrem Schicksal zu unterwerfen. Für den Augenblick sind die Zwischensfälle zwischen den Polen und den Tschechoslowaken geregelt, und das ist die Hauptsache.

Es bestätigt sich, daß Wilson Frankreich am 15. Februar verlassen wird, um sich nach Amerika zu begeben und dort der Sitzung des Kongresses am 4. März beizuwohnen. Sein Aufenthalt in den Vereinigten Staaten wird nur einige Tage dauern, dann wird Wilson nach Frankreich zurückkehren. Seine Abwesenheit von Paris wird nicht mehr als drei Wochen betragen. Während dieser Zeit werden Lloyd George und ohne Zweifel auch Orlando nach England und Italien gehen, um ihre Aufgaben als Leiter der Regierung zu erfüllen. In dieser Zeit wird die Arbeit hauptsächlich in den Kommissionen geleistet werden.

### Deutsche Verwahrung gegen den Raub der Kolonien.

Obwohl die Meldungen aus Paris in der ausländischen Presse über die Absichten der Entente in bezug auf die deutschen Kolonien keinerlei amtlichen Charakter haben, lassen sie doch, wie die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ halbamtlich schreibt, mit einiger Sicherheit darauf schließen, daß bei führenden britischen und französischen Staatsmännern die Ansicht besteht, eine Wiedereinsetzung Deutschlands in seine Kolonien zu verhindern. Demgegenüber muß die deutsche Reichsregierung erneut darauf hinweisen, daß die Wilsonschen Vorschläge zur Regelung der Kolonialfragen auch von den Alliierten ohne Einschränkung angenommen worden sind. Für Deutschlands Auslieferung vom Kolonialbesitz liegt, wie es weiter heißt, keinerlei Grund vor. Die Behauptung, Deutschland könne seinen kolonialen Besitz zu U-Bootstationen und Flottenstützpunkten benutzen, entbehrt jeder Begründung. Die Meldung auswärtiger Mäler, daß auch Präsident Wilson dem Vorschlage der Alliierten, das deutsche Volk vom Kolonialbesitz auszuschließen, zugestimmt habe, dürfte nicht den Tatsachen entsprechen. Es ist nicht anzunehmen, daß Präsident Wilson seine eigenen Grundsätze preisgibt.

### Die Wirkung der Hungerblockade.

Nach dem Stockholmer Blatte „Socialdemokraten“ hielt Professor Johansen in der schwedischen Ärztegesellschaft einen eingehenden Vortrag über die Lebensmittellage in Deutschland. Auf Grund überreichen statistischen Materials wies er nach, welchen Schaden die deutsche Bevölkerung durch die Blockade erlitten hat. Neben 800 000 Todesfällen seien in den letzten Jahren auf Unterernährung zurückzuführen. Auch die 1600 Katorien, die jetzt jedes Individuum erhalte, seien durchaus nicht genügend. Dabei sei es sogar fraglich, ob diese

Nation aufrechterhalten werden könnte, da die Abherrung jetzt noch strenger als während des Krieges sei. Nach Ansicht der schwedischen Fachmänner tritt in Deutschland, falls nicht bald eine Änderung geschaffen wird, völlige Hungersnot ein.

### Vorläufige Landerbeiterordnung.

Der Rat der Volksbeauftragten, gez. Ebert, Scheibemann, und der Staatssekretär des Reichsarbeitsamtes, gez. Bauer, geben bekannt:

Die Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben mittels Vereinbarung einen Reichsbauern- und Landerbeitererrat in Berlin geschaffen. Die in ihm zusammengefügten Verbände haben unter dem 20. Dezember 1918 die nachstehende vorläufige Landerbeiterordnung vereinbart:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, über den Dienstvertrag ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen:  
2. In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge sichtbarer Art zu gesichert sind.  
3. Die tägliche höchste Arbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht in vier Monaten durchschnittlich zehn Stunden und in weiteren vier Monaten täglich elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Überstunden sind besonders zu vergüten.  
4. In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hof zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe zu eingerechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen, sowie die Fütterungszeiten für das Arbeitsgese,pann.

5. Während des Sommerhalbjahres sind täglich mindestens 2 Stunden Ruhepause zu gewähren.  
6. Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen.  
7. Die als Teil des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und in der Regel nach metrischem Maße und Gewicht zu bemessen.  
8. Wohnung, Landnutzung und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung von Arbeitgeber zugesichert sind, mit ihrem Geldwert zusammen festgelegt werden.  
9. Im Jahresvertrag darf die Entlohnung für die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Winterzeit im auffälligen Mißverhältnis zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht.  
10. Lohninbehaltung zur Sicherung des Schadenersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrages darf ein Viertel des fälligen Barlohnes der einzelnen Lohnzahlungen nicht übersteigen.  
11. Als Vergütung für Überstunden soll mindestens ein Zehntel des Arbeitslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 Prozent Aufschlag zugrundegelegt werden.  
12. Fütterung und Pflege der Tiere sowie sonstige naturnotwendigen Arbeiten sind solchen Arbeitern, welche diese Arbeit nicht allgemein vertraglich übernommen haben, als Überstunden zu vergüten. Andere dringliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden.  
13. In Betrieben, in denen ein Arbeiterauschuss besteht, ist nach dessen Anhörung eine Arbeiterordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen.  
14. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen.  
15. Wohnstätten sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Betriebszwecke unter Berücksichtigung der Kinderzahl und der Geschlechter ausreichend sein.  
16. Wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Vertrages ist jeder Umstand, mit Rücksicht auf den die Fortsetzung des Dienstvertrages einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann.  
17. Dienstverpflichteten mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitigem unverschuldeten Aufhebung des Dienstvertrages für sich oder die Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu 3 Wochen nach Vertragsende ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht ohnehin schon vorher abläuft. Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Vertrages verschuldet, so steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu 2 Wochen gegen Vergütung zu.  
18. Bei vorzeitigem Beendigung des Dienstverhältnisses sollen dem Dienstverpflichteten von dem ihm vom Arbeitgeber gewährten Lande die Früchte in einem, seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrages der Fläche zustehen.  
19. Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten, dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.  
20. Für den Dienstverpflichteten gültige gesetzliche oder vertragliche Arbeitsbedingungen bleiben bestehen.  
Die vorstehende vorläufige Landerbeiterordnung erhält hierdurch bis zum Erlaß einer endgültigen Landerbeiterordnung vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an, Gesetzeskraft.

### \* Vom Tage.

(Der Notverfassungsentwurf. Die auswärtige Politik.)

Der Notverfassungsentwurf des Freistaatenausschusses, der von dem Kabinett der Volksbeauftragten angenommen wurde, beschränkt sich auf die Formulierung der Bestimmungen, die der vorläufigen Konstituierung einer wirklich arbeitsfähigen Reichsgewalt dienen sollen. Alles andere, so vor allem die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Reich und Freistaaten, bleibt unberührt. Bei der Formulierung hat man auf die Einwände der preussischen Regierung und der süddeutschen Regierungen weitgehende Rücksicht genommen. Das Staatenhaus soll sich nicht, wie der Preussische Entwurf es will, aus den Vertretern der freistaatlichen Parlamente zusammensetzen, sondern aus Persönlichkeiten, die von den freistaatlichen Regierungen ernannt werden. Jeder Freistaat mit weniger als einer Million Einwohner soll einen Vertreter in dem Staatenhaus erhalten, alle übrigen für je eine Million Einwohner einen Vertreter. Das Stimmverhältnis ändert sich dadurch z. B. dahin, daß Bayern mit 6,8 Millionen sieben Stimmen erhält, Preußen statt 17 19 Stimmen. Keiner der Freistaaten darf mehr als ein Drittel aller Stimmen haben. Durch die neue Institution, für die das Wort Bundesrat vermieden worden ist, soll die Souveränität der Nationalversammlung in keiner Weise angetastet werden. Der eigentliche Verfassungsentwurf des Reichsamtes des Innern wird zunächst zwar dem Staatenhaus zugehen, die Nationalversammlung wird aber vollständig frei entscheiden können, ob sie die Notverfassung oder den Entwurf des Staatssekretärs oder ein ganz eigenes Verfassungsgesetz beschließen will.

Was die Lage auf dem Gebiet der auswärtigen Politik betrifft, so läßt sie sich im Augenblick etwa folgendermaßen kennzeichnen. Je mehr und mehr sind Amerika, England und Frankreich in die Rolle der eigentlich weltbeherrschenden Großmächte aufgerückt. Japan hält sich vorsichtig zurück; und Italien steht schmolend bei Seite, da ihm von Wilson ziemlich deutlich eröffnet worden ist, daß er die imperialistischen Annexionspläne Italiens nicht unterstützen werde. Zudem hat Italien offenbar mit inneren Krisen zu kämpfen, die viel schwerer und bedenklicher sind, als wir heute ahnen können. Es wird der ganzen Geschicklichkeit der italienischen Regierung bedürfen, um eine Revolution zu vermeiden. Ein beunruhigendes Zeichen, dem wohl auch das römische Kabinett seine Aufmerksamkeit nicht versagen wird, ist es, daß ein großer Teil der italienischen Sozialisten sich offen zum Volksgewalt bekennt hat. Italien ist hauptsächlich deshalb verärgert, weil es noch nicht weiß, ob es Wilson gelingen wird, nun auch England und Frankreich von ihren Eroberungswünschen abzubringen. Es befürchtet, allein der Dumme zu sein. Offenbar ist eine Einigung darüber, was Frankreich und England zu fordern haben wird, aber noch nicht zustande gekommen. Da Amerika für sich selbst nichts verlangt, und da andererseits Italien nur der Gebietsgewinn zugestanden werden soll, der sich im wesentlichen mit dem Begriff der Kredita deckt, wäre es durchaus logisch, wenn sich nun auch England und Frankreich beschließen würden. Die elsaß-lothringische Frage wäre hierbei natürlich gesondert zu behandeln, da Frankreich sich diesen Siegespreis natürlich nicht aus der Hand wenden lassen wird. Dagegen wäre es ein Hohn auf die Völkerbundsidee und ein Hohn auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Versöhnung, wenn Frankreich unter dieser oder jener fadenscheinigen Begründung Ansprüche auf das gesamte Saarbecken, wie überhaupt auf das ganze linke Rheinufer, und England bzw. Belgien Ansprüche auf erhebliche Teile unserer Kolonien erheben würden. Gegen solche Pläne müssen wir uns mit aller Entschiedenheit wenden und von vornherein darauf hinweisen, daß wir es eher zum Äußersten kommen lassen wollen, als daß wir uns einer derartig räuberischen und demütigenden Zumutung fügen. Wie es scheint, ist der neue Staatssekretär des Auswärtigen, Graf Brockdorff-Rantzau, der rechte Mann, um diese unsere Auffassung mit dem rechten Nachdruck zu vertreten.

Was die östlichen Gebiete anlangt, so würde es die Entente natürlich am liebsten sehen, wenn alle die dort existierenden Staaten und Nationen sich friedlich untereinander einigen würden. Auf der Linie einer solchen Politik lag ja auch das Anerbieten der Entente, auf der Prinzeninsel im Marmarameer mit den Ber-

mi  
ob  
me  
  
B.  
Lid  
no  
M  
tr  
ni  
ge  
fl  
di  
w  
w  
bi  
fd  
B  
fo

metern der russischen Staaten über eine friedliche Verständigung zu verhandeln; es kamen dabei in Betracht: die bolschewistische Regierung, die gegenrevolutionären Regierungen im östlichen Rußland, die Ukraine, Finnland, Estland und Litauen. Die Besprechung ist bekanntlich nicht zustande gekommen, da die betreffenden Regierungen die Anregung teils sehr lau, teils geradezu mit Ablehnungen aufnahmen. Die Esten haben ihre Ablehnung folgendermaßen begründet: sie wären jetzt gerade dabei, den Bolschewismus entscheidend auf's Haupt zu schlagen, und sie hätten kein Interesse an Verhandlungen, die dem beinahe niedergeworfenen Feinde Zeit zum Verschmäufen ließen. Die Entente wird die östlichen Verhältnisse also wohl vor sich aus zu ordnen haben.

In die Polen, Tschecho-Slowaken und Jugoslawen hat die Entente unter dem Einfluß Wilsons eine sehr ernste Mahnung gerichtet, die diese Völker davon abhalten soll, gewaltsam, mit bewaffneter Hand Gebietsveränderungen vorzunehmen, über die endgültig zu entscheiden, Sache der Friedenskonferenz sein wird. Die Mahnung war eindeutig und in sehr bestimmter Form abgefaßt, und sie scheint bei den Tschecho-Slowaken auch einigen Eindruck gemacht zu haben. Weniger gilt dies für die Polen. Von ihnen wird gemeldet, daß sie schon in den nächsten Tagen eine größere Offensive gegen Deutschland beginnen würden. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Armeen, die unsere Ostgrenze schützen sollen, jetzt soweit organisiert sind, daß sie den Polen mit Erfolg entgegen treten können.

Kompliziert werden die Arbeiten der Friedenskonferenz ferner durch gewisse Annexionswünsche Belgiens, sowie durch die türkische und die Balkanfrage. Es wird außerordentlich schwer sein, namentlich auf dem Balkan Ordnung zu schaffen, da dort nach wie vor die Interessen der einzelnen Staaten und Völker im heftigen Kampfe miteinander liegen. Zwischen Japan und Australien haben sich Differenzpunkte wegen unserer Südpazifikkolonien ergeben, und auch die mexikanische Frage, die auf der Friedenskonferenz ein für allemal geregelt werden soll, dürfte nicht leicht zu lösen sein. Wir halten es für selbstverständlich, daß das deutsche Reich unter dem Schutze des Völkerbundes überall dort energisch für seine Interessen eintreten wird, wo diese irgendwie berührt werden. Auch wir haben das Recht, uns entsprechend unseren geistlichen und wirtschaftlichen Kräften entfalten zu können; und dieses Recht werden wir uns von niemand bestreiten lassen.

### Die Arbeit des Verfassungsausschusses.

Der Verfassungsausschuß der Badischen Nationalversammlung hat am Donnerstag voriger Woche mit seinen Beratungen begonnen und diese inzwischen so weit gefördert, daß bereits am Mittwoch der vorletzte Paragraph des zweiten Abschnitts des von der vorläufigen Volksregierung vorgelegten Verfassungsentwurfs besprochen werden konnte. Um unseren Lesern einen Überblick über den jetzigen Stand der Arbeiten zu geben, fassen wir im Nachstehenden die Ergebnisse der bis heute gepflogenen Beratungen in Kürze zusammen.

Die Verhandlungen begannen mit einer allgemeinen Aussprache, in der Einigkeit darüber herrschte, daß trotz der bevorstehenden Regelung der Verfassungsfrage durch das Reich die Schaffung einer neuen badischen Verfassung in Angriff zu nehmen sei. In der Generaldebatte über die Grundrechte der Badener, über die Frage des Staatspräsidenten und des Kammerpräsidenten wurde beschlossen, die Grundrechte alsbald in die Verfassung aufzunehmen und auf die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung zu warten. Die Frage des Staatspräsidenten wurde zunächst offen gelassen; in der Kammerfrage stellte sich die Kommission geschlossen auf den Boden des Ein-Kammer-Systems.

In der Einzelberatung des Abschnitts I, der von der Staatsgewalt, der Staatsform, den Staatsgrenzen und der Regierung im allgemeinen handelt, blieb der § 1: „Baden ist eine demokratische Republik und bildet als selbständiger Bundesstaat einen Bestandteil des deutschen Reiches“ unverändert angenommen. Auch § 2, der das badische Volk als Träger der Staatsgewalt bezeichnet, blieb dem Sinne nach unverändert. Im § 3 wurde einem Wunsch des Zentrums und der Demokraten gemäß als Vorbedingung für das Wahlrecht in Baden die Vollenbung des 21. Lebensjahres und sechsmonatiger Wohnsitz im Lande festgelegt, während der Regierungsentwurf die Vollenbung des 20. Lebensjahres und den Wohnsitz im Lande ohne Angabe einer bestimmten Zeitdauer vorgesehen hatte. Für solche, die seit mehr als sechs Monaten das badische Staatsbürgerrecht besitzen, genügt in dessen auch nach der neuen Fassung der Umstand, daß sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz in Baden haben. Ferner wurde der nächste Satz dieses Paragraphen: „Für die vom Volke vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen gilt das allgemeine, gleiche, geheime direkte Verhältnis, Wahl- und Stimmrecht“ geändert in: „Für alle auf Grund dieser Verfassung vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen gilt das allgemeine, gleiche, geheime, unmittelbare Wahl- und Stimmrecht.“ Auf Verlangen der Demokraten nach Festlegung der Wahlpflicht wurde von der Mehrheit des Ausschusses folgender Satz hier in die Verfassung eingefügt: „Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist eine allgemeine Bürgerpflicht.“ Damit soll die Verfassung dem Staatsbürger die Wahl zur moralischen Pflicht machen.

Ein sozialdemokratischer Antrag auf Herabsetzung des Alters für das passive Wahlrecht von 25 auf 20 Jahre wurde abgelehnt. Einem Antrag der deutschnationalen Volkspartei,

welchem an den höchsten Festtagen keine Wahlen vorgenommen werden sollen, wurde durch einen Zusatz zu § 3 entsprochen. In § 4 Abs. 2 wurde auf sozialdemokr. Antrag der Schluß des Satzes: „Die badische Republik verwaltet ihre militärischen Angelegenheiten selbstständig auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem Deutschen Reich“, folgendermaßen abgeändert: „Im Rahmen der Gesetze des Deutschen Reiches.“ Dagegen wurde ein demokratischer Antrag, das Wort „Selbstständig“ zu streichen, mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Paragraph 8, der besagte: „Die Vollziehungsgewalt wird ausgeübt durch den Landtag. Er überträgt ihre Handhabung dem Staatsministerium, das nach den Bestimmungen dieser Verfassung von ihm berufen und abberufen wird“, wurde dahin formuliert: „Die Vollziehung wird ausgeübt nach der Verfassung durch das Volk, den Landtag und das von diesem berufene Staatsministerium.“

Bei der Beratung des Abschnitts II: „Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener“ war sich der Ausschuß darüber einig, daß in § 9 ausdrücklich hervorgehoben werden muß, daß auch die Frau dem Mann gleichgestellt ist. Der erste Satz des § 9 lautet demnach: „Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechtes sind vor dem Gesetze gleich.“

Bei § 10, der von den öffentlichen Leistungen der Badener handelt, wird mit 11 gegen 10 Stimmen der Passus „im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden Mittel“ gestrichen. Der § 11, der die „freie Bahn für alle Tüchtigen“ behandelt, wurde mit 15 gegen 6 Stimmen auf sozialdemokratischen Antrag hin durch eine Ergänzung erweitert, aus der ganz klar auch für die Praxis hervorgeht, daß nur Tüchtigkeit und Würdigkeit den Ausschlag geben sollen bei Befehung der Beamtenposten ohne Rücksicht auf examensmäßige Vorbildung, Lebens- und Dienstalter. Zugleich wurden zwei Zusätze angenommen: „Die Beamten führen nur die Amtsbezeichnung, die ihnen vermöge ihrer amtlichen Stellung zukommt. Früher verliehene persönliche Titel geben keinen dienstlichen Vorrang.“

§ 12, der besagte, daß jeder Badener wehrpflichtig ist und sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen kann, erhielt folgende Fassung: „Die Militär- und Hilfsdienstpflicht richtet sich nach den Gesetzen des deutschen Reiches.“ § 13 (Betr. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener) wurde mit einer kleinen Streichung angenommen.

Ein längere Aussprache knüpfte sich an den § 14, der die Sozialisierungsfrage behandelt. Die Sozialdemokraten traten dabei für die ursprüngliche Fassung des Entwurfs ein, während auf bürgerlicher Seite hauptsächlich juristische Bedenken erhoben wurden. Schließlich wurde mit 14 gegen 7 Stimmen ein Änderungsantrag angenommen, wonach die Höhe der Entschädigung bei einer Sozialisierung durch die Zivilgerichte bestimmt wird. Das Nähere bestimmt dann das Enteignungsgesetz. Damit ist der sozialdemokratische Antrag abgelehnt. Der § 14 lautet nun in der neuen Fassung: „Das Eigentum steht unter dem Schutze der Verfassung. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben als nach Entscheidung des Staatsministeriums und gegen Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmen die Zivilgerichte. Das Nähere bestimmt das Enteignungsgesetz. Ob und unter welchen Voraussetzungen Privatigentum zum Zwecke der Bewirtschaftung für die Allgemeinheit ganz oder teilweise entzogen werden kann, wird durch das Gesetz bestimmt. Die hiernach zu erlassenden Gesetze bedürfen der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit.“ — Der § 15 (Verbindlichkeit des Staates gegen seine Gläubiger) wurde mit einer kleinen Änderung beibehalten. — Zu § 16 (Strafsachen) wurde als Termin, innerhalb dessen ein Verhafteter unbedingt vernommen werden muß, der Zeitraum von 24 Stunden festgesetzt. Der Abs. 3 des § 16, welcher die Abschaffung der Todesstrafe bestimmt, wurde gestrichen, da man hier die Entscheidung des Reiches abwarten will.

Der § 17 hatte im Regierungsentwurf gelaute: „Die Pressefreiheit und das Recht, zu Vereinen und Versammlungen zusammenzutreten, sind gewährleistet und unterliegen den in den Reichs- und Landesgesetzen vorgesehenen Bestimmungen. Das Koalitionsrecht wird für jedermann anerkannt, insbesondere auch für die Beamten, Staatsarbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten, und steht unter dem Schutze der Verfassung.“ Auf sozialdemokratischen Antrag wurde der erste Satz einseitig dahin formuliert: „Das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit und das Vereins- und Versammlungsrecht sind gewährleistet und unterliegen den Reichs- und Landesgesetzen.“ Der zweite Absatz wurde in der Regierungsfassung angenommen. Ferner werden dem Absatz zwei Zusätze angefügt: „Für die Angehörigen der bewaffneten Macht gelten die besonderen Reichs- oder Landesgesetze“ und „Für die Beamten und Staatsarbeiter wird das Nähere durch Gesetz geregelt.“

Bei § 18, der die Fragen der Gewissensfreiheit und des Verhältnisses von Staat und Kirche behandelt, wurde Abs. 1 der Regierungsentwurfs, der lautet: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungehinderten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes“, einstimmig angenommen, ebenso Abs. 2, wonach niemand, insbesondere auch kein Beamter oder Angehöriger der bewaffneten Macht, zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen oder, wie ein Antrag des Zentrums hinzusetzt, von Erfüllung seiner religiösen Pflichten abgehalten werden darf. Damit ist der Ausschuß bei dem Absatz 3 des § 18 (Betr. die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften) angelangt, der voraussichtlich zu längeren Debatten Anlaß geben wird, da bereits eine Reihe von Anträgen der verschiedenen Parteien dazu eingegangen ist.

### Aus der Waffenstillstandskommission.

Über die Sitzung am 28. ds. wird berichtet. Das beim deutschen Vorschlag zur Pflege der Verwundeten im besetzten Gebiete verbundene deutsche Sanitätspersonal ist, wie die Entente in der Sitzung mitteilt, ebenso wie das

in Gefangenschaft gefessene Sanitätspersonal entlassen werden, sobald es nicht mehr benötigt wird. Das deutsche Erlaß, das Sanitätspersonal keinerlei gerichtlicher Untersuchung und Verurteilung ausgesetzt, lehnten die Alliierten ab.

Die Verfügung, nach der die deutschen Offiziere die alliierten Offiziere zuerst zu grüßen haben, ist nach deutscher Feststellung nicht von Marschall Koch, sondern von dem englischen General Ferguson erlassen worden. Die englische Kommission wurde daher ersucht, für sofortige Aufhebung dieser Vorschrift zu sorgen, welche bereits zu unliebsamen und unwürdigen Austritten Veranlassung gegeben hat.

Auf die Erklärung der deutschen Regierung, mit der Entente über die Rückerstattung der von Deutschland in den ehemals besetzten Gebieten beschlagnahmten Vermögenswerte erst dann in Verhandlungen einzutreten, wenn der ihr bei Abschluß des Trierer Vertrags nicht bekannte französische Erlaß aufgehoben sei, welcher die Beschlagnahme des deutschen Eigentums in Elsaß-Lothringen verbot, führte die französische Kommission aus, daß dieser Erlaß bereits am 7. Dezember im französischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sei. Sie hat daher nochmals um Mitteilung des Standpunktes der deutschen Regierung.

Die deutsche Kommission setzte in einer Note die Alliierten ein Kenntnis, daß einzelne deutsche Soldaten in der Ukraine ohne Wissen und Willen der deutschen Heeresleitung Verträge mit der Sowjetregierung in Moskau betreffend die Heimbeförderung der in der Ukraine befindlichen deutschen Truppen über Großrußland abgeschlossen haben. Durch ihr Verhalten gegenüber den deutschen Truppen in Rußland trage die Entente einen wesentlichen Teil der Schuld an diesem Schritt, der eine Stärkung der Bolschewisten bedeute.

Von den in der Sitzung zur Sprache gelangten Fragen ist noch erwähnenswert: Die Entente wies darauf hin, daß der D-Zug Berlin-Spa bis Köln vielfach von Personen benutzt werde, die nicht im Besitze eines Passes seien. Falls keine Änderung eintrete, müsse sie die dem deutschen Publikum für die Benutzung dieser Züge gewährten Erleichterungen aufheben.

Deutscherseits wurde festgestellt, daß entgegen den gegebenen Zusicherungen während der Trierer Verhandlungen Briefe des Staatssekretärs Erzberger an das Auswärtige Amt in Berlin von der amerikanischen Zensur geöffnet worden sind. Die deutsche Kommission fordert die Untersuchung dieser Angelegenheit.

Auf eine Bemerkung des französischen Vertreters in der Unterkommission für Eisenbahnmateriale die Abgabe der Lokomotiven sei bisher hauptsächlich aus Preußen und nur in geringerem Umfange aus den übrigen deutschen Staaten erfolgt, wies der deutsche Vorsitzende darauf hin, daß dieses ein Grund in dem Bestehen der verschiedenen Eisenbahnverwaltungen habe. Er betonte, daß daraus keinerlei politischen Folgerungen auf das Verhältnis der deutschen Staaten zueinander gezogen werden dürfen.

### Frankreich und das linke Rheinufer.

Eine Pariser Konferenz der Vorsitzenden der französischen Handelskammern, der auch die elsass-lothringischen Handelskammerpräsidenten bewohnten, nam lt. W.Z. einstimmig eine Entschädigung an, daß Frankreich die Handelsfreiheit wieder einführe, jedoch dabei die Aufrechterhaltung der Blockade berücksichtigen solle. Verlangt wird die Begünstigung des englisch-französischen Austauschhandels durch Zollvergünstigung und Einführung eines Zuschlages auf alle aus Deutschland in die Ententeländer eingeführten Erzeugnisse. Das linke Rheinufer solle zum Schutze Frankreichs gegen neue Angriffe in einen autonomen Staat umgewandelt werden, der durch wirtschaftliche Verträge mit Westeuropa verbunden ist und bis zur Erfüllung der Friedensbedingungen, an deren Erfüllung das linksrheinische Gebiet als mitverantwortlich am Kriege auch teilzunehmen habe, militärisch besetzt bleiben soll. Nach der Befreiung soll das Land unter französischem Protektorat stehen, oder falls die Bevölkerung es wolle, Frankreich oder Belgien angegliedert werden. Landbau und das Saarbecken sollen an Elsaß-Lothringen fallen.

### Das deutsche Funkenwesen.

Nach einer Mitteilung der Reichsregierung hat die Reichsfunkentekommission ihre Aufgabe, die Organisation des deutschen Funkenwesens zu vereinheitlichen, nunmehr beendet. Sie hat eine Betriebsverwaltung gebildet, die in sieben Arbeitsgruppen folgende Bereiche bearbeitet: 1. Betriebsfragen, 2. Betriebsbereitschaft, 3. Funkenempfangsdienst, 4. Verkehr, 5. technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Fragen, 6. Gerätebeschaffung und -verwertung, 7. Personalfragen. In der letztgenannten Gruppe werden die gesamten gewerkschaftlichen Interessen aller Funker im Eisenwerken mit ihren Vertretungsmännern bearbeitet werden. Die Reichspostverwaltung hat für das bisher in der Abteilung für Telegraphen- und Fernsprechwesen bearbeitete Funkenwesen eine besondere Abteilung für Funkentelegraphie gebildet und zu ihrer Leitung den Ingenieur Bredow als Ministerialdirektor berufen. Ministerialdirektor Bredow wird gleichzeitig zum Leiter der Reichsfunkentreiberverwaltung bestellt und somit das gesamte Reichsfunkentelegraphenwesen vereinigt mit Einschluß der Seeres- und Marinestationen, soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung des rein militärischen Dienstes unbedingt erforderlich sind. Als Generalreferent für die 7 Gruppen der Reichsfunkentreiberverwaltung, der fallweise mit der Vertretung des Leiters beauftragt werden wird, ist dem Direktor Bredow der Oberingenieur Regenburger beigegeben. Diese Neuordnung tritt am 1. Februar in Kraft und gewährleistet eine freie und ungehinderte Entwicklung des deutschen Funkenwesens.

### Die Lage in den Kohlenrevieren.

Entgegen den günstiger lautenden Nachrichten einiger Blätter muß festgestellt werden, daß in Oberschlesien die Kohlenförderung infolge des Streiks außerst gering ist. Am 23. Jan. sind 1463 Wagen im Tage (gegen Normal etwa 12000) versandt worden. Am 24. Jan. sind 2418 Wagen angefordert worden. Es streiken immer noch 34 Gruben. Da in Oberschlesien Frostwetter eingetreten ist, so wird mit der baldigen Einstellung des Umschlages in Cöfel gerechnet werden müssen, so daß ausschließlich der Bahnhöfe für die Beförderung übrig bleiben wird. Infolge der bekannten Eisenbahnkürzungen gestaltet sich die Abfuhr schleppend. Im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenrevier wurden am 23. Januar 8761 Wagen (gegen normal etwa 25000) versandt.

### Weitere Nachrichten.

Aufhebung des Cheverbots der Lehrerinnen in Hamburg. Am 7. Januar 1919 hat Hamburg das Cheverbote der Lehrerinnen aufgehoben; der Absatz 2 Paragraph 26 der Gehaltsordnung, nach dem die Behörde das Recht hatte, einer fest-

angestellten Lehrerin im Falle ihrer Verheiratung zu kündigen, wurde gestrichen; neu hinzugefügt wurde, daß die Verheiratung einer Hilfslehrerin kein Grund gegen ihre feste Anstellung sein dürfe.

\*\* Die Geschäftsräume des Ministeriums des Innern — Schloßplatz 19 — sind am Samstag nachmittag von 1 Uhr ab abgeschlossen.

\*\* Um den zahlreichen erwerbslosen Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmern Erwerbsgelegenheit zu verschaffen, hat das Ministerium des Innern die Bezirksämter angewiesen, bei ihnen noch beschäftigte Ausbilder und Ausbilderinnen unter Einhaltung der f. Zt. mit ihnen vereinbarten Kündigungsfrist zu entlassen und — wenn die von den Entlassenen geleistete Dienstaushilfe noch weiter nötig ist — dafür Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer, die sich für die Arbeit eignen, einzustellen.

\*\* Erledigung von Gesuchen bereits entlassener oder von ihren Formationen abgekommener Heeresangehöriger um Überweisung von Militärpapieren, Nachzahlung von Gebühren oder dergl. Täglich mehrere bei den Ersatztruppenteilen die Anträge einzelner von Feldformationen entlassener oder abgekommener Leute, die um ihre Militärpässe, Entlassungsgelder usw. sowie um die Entlassungspapiere nachsuchen. Die Ersatztruppenteile sind jedoch zum großen Teil noch nicht im Besitz der Stammlisten und Militärpapiere der Feldformationen besonders derjenigen, die im Osten gestanden haben. Soweit die Akten bereits eingegangen sind, befinden sie sich meistens noch in Ritten verpackt zwischen anderen gänzlich ungeordneten Schriftstücken und Geräten der Feldtruppen. Diese Ritten müssen erst gesichtet und geordnet werden. Es liegt auf der Hand, daß diese umfangreiche Arbeit, die aber nötig ist, um überhaupt die Unterlagen für die Ausstellung der Militärpapiere zu finden, längere Zeit in Anspruch nimmt. Hinzu kommt noch, daß die Akten vielfach keine Vermerke über Auszahlung oder Nichtauszahlung der Entlassungsgelder usw. enthalten und die Stammlisten nicht anerkannt sind, was umfangreiche Rückfragen, Anfertigung und Versendung Tausender von Stammlistenauszügen usw. zur Folge hat. Die Erledigung der von den Mannschaften gestellten Anfragen und Befriedigung ihrer Forderungen läßt sich unter diesen Umständen nicht, wie im Interesse aller Beteiligten liegend, in kürzester Zeit durchführen, wird vielmehr Monate bedürfen. Zur Beschleunigung wird es aber dienen, wenn den Anträgen und Anträgen bei den Ersatztruppenteilen genannte Unterlagen, wie ordnungsmäßig geführtes Soldbuch, Zahlungsanweisung der Feldtruppenteile, Bekleidungsbescheinigung der Antragsteller und dgl. mehr beigelegt sind.

#### Die Einreise in das von den Engländern besetzte Gebiet.

\*\* Für die Einreise in das von den Engländern besetzte Gebiet gelten folgende Bestimmungen:

Der Antragsteller richtet an seinen Bürgermeister einen schriftlichen Antrag auf Passausstellung, in dem die Dringlichkeit der Reise begründet wird. Der Bürgermeister überfendet den Antrag durch die Post als Zivildienstsache an den Bürgermeister des Ortes (Zielortes), wohin der Antragsteller reisen will, unter Beglaubigung der Dringlichkeit und unter Anschließ eines Personalausweises. Der Antrag muß außer Name, Wohnort, Beschreibung der Persönlichkeit, gestempelter Photographie und beglaubigter Unterschrift des Antragstellers auch die Zeitdauer enthalten, für die der Pass gewünscht wird. Der Bürgermeister des Zielortes legt die beiden Schriftstücke der zuständigen englischen Behörde vor, die entscheidet und einen besonderen englischen Pass ausstellt (Frauen grüner, Männer brauner Pass). Diese Schriftstücke werden hierauf dem Bürgermeister des Heimatortes des Antragstellers wieder zugesandt. Handelt es sich um mehrere Orte im besetzten Gebiet, in die der Antragsteller reisen will, so sind diese in dem Antrag aufzuführen. Der Antrag ist dann an den Bürgermeister des am zentralsten gelegenen Ortes zu richten.

Die bis jetzt eingereichten und noch nicht erledigten Anträge sind nach der neuen Vorschrift erneut einzureichen. Die englische Militärbehörde ist gebeten worden, die bereits durch den Abschnittskommandeur II eingereichten Gesuche wieder zurückzuführen. Diese Gesuche werden nach Rückkunft des Antragstellers wieder ausgefolgt. Der Abschnittskommandeur II hat mit der Passregelung nichts mehr zu tun.

Diese Vorschrift für Passgewährung gilt nur für den englischen Abschnitt des besetzten rechts- und linksrheinischen Gebiets.

\* Über Zuständigkeit und Wirkungsbereich der Behörden, denen die Durchführung der wirtschaftlichen Demobilisation obliegt, herrscht noch vielfach Unklarheit. Die Organisation ist folgende:

Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisation (Demobilisationsamt) in Berlin ist befugt, alle Anordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilisation vorzubeugen oder abzuwehren. Für Baden ist diese Befugnis dem Minister für Übergangswirtschaft als Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilisation übertragen worden. Diesem unterstehen wiederum vier Demobilisationskommissare, deren Obliegenheiten den Landeskommissaren für ihren Dienstbereich übertragen sind. Örtliche Demobilisationsorgane endlich sind die Demobilisationsausschüsse, deren Mitglieder

aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ernannt sind. Es bestehen in Baden neun Demobilisationsausschüsse nämlich in Konstanz (für den Kreis Konstanz), Billingen (für den Kreis Billingen, sowie den Amtsbezirk Neustadt i. Schwarzw.), Freiburg (für den Kreis Freiburg ohne den Amtsbezirk Neustadt), Lörrach (für die Kreise Lörrach und Waldshut), Offenburg (für den Kreis Offenburg), Karlsruhe (für die Kreise Baden und Karlsruhe ohne den Amtsbezirk Pforzheim), Pforzheim (für den Amtsbezirk Pforzheim), Mannheim (für den Kreis Mannheim), Heidelberg (für die Kreise Heidelberg und Mosbach). Den Vorsitz im Demobilisationsausschuß führt der Amtsvorstand oder ein Beamter des Bezirksamts, bei dem der Ausschuß seinen Sitz hat.

#### Badische Nationalversammlung.

Karlsruhe, 31. Januar.

In der heutigen öffentlichen Sitzung der Nationalversammlung gab vor Eintritt in die Tagesordnung der Kultusminister Stöcker eine persönliche Erklärung ab in Erwiderung eines Angriffs, der im Laufe der gestrigen Debatte aus dem Zentrum gegen ihn wegen seiner Rede in Ettlingen erhoben worden war.

Den Hauptgegenstand der Tagesordnung bildeten Entschlüsse von Protestversammlungen in Karlsruhe und Heidelberg gegen das Verhalten unserer Gegner in der Waffenstillstandsfrage und die Bitte der Pforzheimer Ortsgruppe des Reichsbundes zum Schutze der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen, um die nötigen Schritte zur möglichst baldigen Befreiung dieser Gefangenen. Hierzu lag eine von allen Parteien unterstützte Entschließung Dr. Schofer vor, folgenden Inhalts:

„Im Vertrauen auf die allgemeine Anerkennung der von Präsidenten Wilson aufgestellten Grundsätze und auf das Zustandekommen eines Völkerverbundes, hat das deutsche Volk die Waffen niedergelegt und unfähig harte Waffenstillstandsbedingungen angenommen.“

Im Namen der Gerechtigkeit legt die bad. Nationalversammlung Verwahrung dagegen ein, daß dem deutschen Volke bei jeder Verlängerung des Waffenstillstandes noch härtere Bedingungen auferlegt wurden, die das deutsche Verkehrsleben lähmten und den größten Teil des Reiches von jeder landwirtschaftlichen Nahrungsmittelzufuhr abschnitten und die auf dem deutschen Volk lastende Hungerplage verschärften, weiterhin dagegen, daß unsere Feinde bei Abnahme der abzuliefernden Automotoren, Wagen und Kraftfahrzeuge in schändlicher Weise verfahren sind.

Es protestiert dagegen, daß unter Mißachtung der Waffenstillstandsbedingungen viele schuldlose deutsche Familien und Einzelpersonen unter Wegnahme ihres Eigentums, in einer jeder Menschlichkeit höhnpredenden Weise aus Elßah-Lobringen ausgewiesen und Teile unseres Landes von feindlichen Truppen besetzt wurden.

Sie ersucht die Reichsregierung mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß alsbald mit der Rückförderung der deutschen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten begonnen und allermindestens der möglichst rasche Rücktransport der über 18 Monate in Gefangenschaft befindlichen Kriegsteilnehmer und sämtlicher Zivilgefangenen, die schon Mitte August 1918 beendigt sein sollen, endlich herbeigeführt wird.“

In der Aussprache nahm zunächst Abg. Dr. Schofer (Zentr.) Stellung zu den Bergewaltungen und stellte fest, daß in dem Protokoll hergegen alle Parteien einig sind. Nach ihm sprach als Vertreter der Sozialdemokratie Abg. Maier (Soz.), als Vertreter der Demokratie Abg. Göttinger (Dem.) und als Vertreter der äußersten Rechten Abg. Mayer-Karlsruhe (Deutsch-natl.). Alsdann ergriß das Wort

#### Ministerpräsident Geiß

und gab namens der vorläufigen Volksregierung folgendes kund:

„Die badische vorl. Volksregierung teilt die von allen Parteien in der badischen Nationalversammlung zum Ausdruck gebrachten Sorgen und schließt sich dem in Ihrer Resolution vorgetragenen Proteste völlig an. Wie bisher, so werden wir auch in Zukunft uns bemühen, jeder Bergewaltung des badischen Volkes entgegenzutreten. Nachdem unser Heer aufgelöst ist, sind unsere Kräfte schwach. Das Recht aber bleibt eine starke Macht. Vor der ganzen Welt protestieren wir gegen den jetzt schon in die Erscheinung getretenen Versuch, uns zu bergewaltigen. Das badische Volk hat mit den anderen deutschen Stämmen im Vertrauen auf die Erklärungen Wilsons die Waffen niedergelegt; seine Erklärungen sind von seinen Verbündeten angenommen. Die 14 Punkte in der Vorkchaft des amerikanischen Präsidenten vom 8. Januar 1918, seine vier Leitätze in derjenigen vom 11. Februar 1918 und seine fünf Grundsätze in der Rede vom 27. September 1918 sollten die starke und sichere Grundlage sein, einen dauernden Frieden des Rechts zu schaffen und höhere Formen des Zusammenlebens der Völker zu bilden. Vor der ganzen Welt fordert das badische Volk den Präsidenten Wilson auf, die ehrliebe Durchführung seines Programms durchzusetzen. Es würde ein furchtbares Gefühl, daß wir betrogen und getäuscht sind, in uns zurückbleiben, wenn die Wilsonschen Forderungen nicht vollkommen und treu durchgeführt werden. Leider zeigt die Art, in der während des Waffenstillstandes das deutsche und vor allem auch das badische Volk von der Entente behandelt wird, wenig von dem Geiste, in dem allein das Programm Wilsons vollzogen werden kann.“

Ohne militärische Notwendigkeit wurde die Stadt Kehl und ihre Umgebung besetzt. Damit sind die Ernährungs- und Verkehrsbedingungen in Baden gefährlich verschärft. Wir fragen den Präsidenten Wilson, ob diese Maßnahmen im Einklang gebracht werden können mit Geist und Wortlaut seiner Grundsätze?

Das badische Volk will, daß ein dauernder Friede des Rechts und eine aufrichtige Völkerverständigung zustande komme. Ein solcher Friede und diese Völkerverständigung müßten jetzt schon vorbereitet werden. Man arbeitet aber gegen uns mit durchaus feindseligen und hölzernen Mitteln. Ohne Grund dauert die Blockade gegen Deutschland weiter fort. Ohne Grund läßt man unsere Greise, Frauen und Kinder noch weiter leiden. Warum wird der Abschluß eines Vorfriedens abgelehnt? Warum verhandelt man nicht mit Deutsch-

land und erregt so den Verdacht, als ob nicht ein Friede des Rechts hergestellt, sondern ein Frieden der Gewalt diktiert werden sollte? Warum erwägt man Gedanken, die eine Lösung des Kolonialproblems durchaus im Gegensatz zu dem Wilsonschen Standpunkt herbeiführen würden? Wir fordern vor der ganzen Welt, daß endlich unseren unglücklichen Kriegsgefangenen die Freiheit wiedergegeben wird. Es verstößt gegen die einfachsten Grundsätze der Menschlichkeit, sie ohne militärische Notwendigkeit noch weiter in der Gefangenschaft zu halten und sie gar zu Arbeiten im fremden Lande zu zwingen. Das wäre eine moderne Form der Sklaverei, eine ewige Schmach für die hierfür verantwortlichen Männer.

Wenn durch Ungerechtigkeit Haß erzeugt wird, dann sind neue Kriege die unausbleibliche Folge. Nie wird das badische Volk und mit ihm Deutschland dauernd einen Frieden der Gewalt ertragen. Das alte imperialistische System in Deutschland ist gebrochen; das deutsche Volk wird sich aber auch dem Imperialismus anderer Völker nie beugen.

Die badische Regierung hat, als die ersten Nachrichten von der beabsichtigten Besetzung Kehls zu ihr kamen, sofort bei der Reichsregierung und bei der Waffenstillstandskommission in der schärfsten Weise protestiert und verlangt, daß in Zukunft bei allen den badischen Staat betr. Fragen die badische Regierung zugezogen wird. Auch von dieser Stelle aus müssen wir, obwohl wir die großen Schwierigkeiten der Reichsregierung voll würdigen, diese Forderung wiederholen. Wir wissen nicht, was uns die Zukunft noch Schwers bringt. Niemals aber wird das badische Volk auf sein gutes Recht verzichten. Ein Volk, das an sich selber glaubt, wird gegen jedes Unrecht bestehen. Unsere badischen Mitbürger fordern wir auf, auch in diesen Zeiten schweren Unglücks die nationale Würde zu bewahren. Fest, einig und geschlossen verteidigen wir unser Recht und unsere Ehre.“

Nach dieser mit einhelligem, starkem Beifall im ganzen Haus aufgenommenen Erklärung der vorläufigen Regierung wurde ebenso einmütig die von allen Parteien unterstützte Entschließung Dr. Schofer angenommen. Präsident Kopf knüpfte daran den Wunsch, daß diese einmütige Kundgebung nicht wirkungslos verhallt. Damit hatte die geschichtlich denkwürdige Sitzung ihr Ende erreicht.

#### Arbeit ist die Quelle alles Reichtums.

\* Unter dieser Überschrift schreibt Fritz Ebert im „Volkshfreund“:

„Eine furchterliche Krankheit durchwühlte unser armes Deutschland. Aus allen Gegenden kommen täglich neue Nachrichten über irgend einen neuen Streik. Und aus welchen Gründen entstehen nicht alle diese Streiks! Bald protestiert man, bald beklundet man auf dieselbe Weise irgend jemandem seine Sympathie, bald fordert man einen höheren Lohn. Niemand wird der Arbeiterschaft das Recht abspreden, streiken zu dürfen, vor allem nur nicht, wenn dieser Streik berechtigt ist. Sind aber alle diese Streiks jetzt berechtigt und vernünftig? In der Mehrzahl sicher nicht!“

Während des Krieges hat das ganze deutsche Volk, vor allem das arbeitende Volk, ungeheuer unter den hohen Lebensmittelpreisen zu leiden gehabt. Ungern und unsere Feinde nicht aus, so tun es doch sicher die „Engländer“ im eigenen Land — wie oft konnte man diesen durchaus berechtigten Ausprüchen hören und lesen, und wie groß war die Erbitterung der Arbeiter darüber, daß eine ganze Schicht von Kapitalisten und Lebensmitteldelikteuren die Not des Volkes in der gewissenlossten Weise zu ihrem eigenen Vorteil ausbeuteten!

Was sehen wir aber jetzt? Die Verückung liegt nahe, zu sagen: das selbe Schauspiel mit vertauschten Rollen. Heute sind es die Arbeiter, die in frevelhafter Ausnutzung der neuen Freiheit und in völliger Verkennung der Tatsachen die grenzenlose Not des deutschen Volkes auszunutzen versuchen, um immer neue Forderungen zu stellen, scheinbar an die Arbeitgeber, aber in Wahrheit an die Industrie und weil die Gesamtheit deren Erzeugnisse so bitter notwendig braucht, an das ganze Volk selbst. Sie wissen, daß der Staat, um leben zu können und die Waffenstillstandsbedingungen zu erfüllen, jede Hand gebraucht und darum denken sie fordern zu können, was die Industrie auf die Dauer gar nicht leisten kann. Wohin muß dieses Treiben führen? Naturgemäß zum völligen Zusammenbruch und Untergang! Dessen sollte sich doch jeder deutsche Arbeiter endlich einmal bewußt werden. Und welchen Nutzen hat denn der Arbeiter von diesem Vorgehen und dem erhöhten Lohn? Gar keinen! Nehmen wir beispielsweise einmal die unaufhörlichen Streiks im Bergbau an. Die Kohle ist das Fundament unseres Wirtschaftslebens. Wird die Kohle infolge übermäßiger Lohnforderungen teurer, dann verteuern sich auch die Transportkosten und mit ihnen die Lebensmittel und alle Produkte der Industrie. Die ganze Lebenshaltung wird kostspieliger, und der erlängte höhere Lohn der Arbeiter wird restlos aufgezehrt. Aber einen Erfolg hat das Streiken sicher, und zwar einen, den kein Mensch, auch nicht der streikende Arbeiter, herbeiwünscht, der aber unausbleiblich ist: unser Geld wird immer mehr entwertet, sein Preis immer billiger — wir erhalten immer weniger Kredit im Ausland und demzufolge für unser Geld auch nur wenig oder gar keine Lebensmittel und Rohstoffe.

Das zum wirtschaftlichen Leben Notwendige können wir nur im Austausch für die Produkte unserer Industrie erhalten. Darum müssen wir arbeiten, arbeiten und nachmalig arbeiten. Alle persönlichen Wünsche und Sonderinteressen müssen in diesen schweren Zeiten zurücktreten hinter den Volks- und Landesinteressen. Wer um weniger Markt Lohnverhöhung willen das Leben des ganzen Volkes oder großer Volkskreise aufs Spiel setzt, begeht ein Verbrechen! Das deutsche Volk will leben. Es will die Wunden des Krieges wieder heilen, will heraus aus dem Elend, hinauf auf die sonnenigen Höhen der Menschheit. Dahin führt es nur die Arbeit, die Quelle alles Reichtums.

Darum ihr deutschen Arbeiter, die ihr vier Jahre lang unter dem ungeheuren Druck des Hohenzollernregiments mit starker Selbstüberwindung dem deutschen Volke die Treue gehalten habt, haltet sie eurer jungen Freiheit, die ihr am 9. November erlängst habt! Besinnt euch auf euch selbst, haltet ein auf dem falschen Wege, werdet nicht aufs Neue Sklaven des Mammons, Anbeter dieses allen Höhen. Sonst werdet ihr die Totengräber eurer Freiheit und der jungen deutschen sozialistischen Republik!

Kehl, 30. Jan. Die für gestern angekündigte feindliche Besetzung beschränkte sich zunächst auf die Besetzung des Bahnhofes und des Postamtes. Das Gros der französischen Besatzungstruppen für den Kehler Brückenkopf und Umgebung ist heute früh 8 Uhr eingerückt. Der Eisenbahn-, Post- und Telefonverkehr mit Kehl und Umgebung ist eingestellt worden.

# Staatsanzeiger.

**Bekanntmachung.**  
Nr. F. R. 930/12. 18. R. R. A.  
Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

**Artikel I.**  
In dem durch die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. R. R. A. vom 1. Oktober 1918 abgeänderten § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach, Kamme, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden vom 31. Mai 1916 fallen in Gruppe 3 A die Worte:  
„und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. R. R. A. vom 29. Juni 1918“  
fort.

**Artikel II.**  
Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1919 in Kraft.  
Berlin, den 5. Januar 1919.  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.  
Wolffhügel.

**Bekanntmachung.**  
Nr. F. R. 840/12. 18. R. R. A.  
Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

**Artikel I.**  
Die Bekanntmachung Nr. O. II. 700/7. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Leichtöl, Rohbenzol, Toluol, Benzin und sonstige benzol- und benzinhaltige Körper vom 1. August 1918 wird folgendermaßen abgeändert:  
1. Inwieweit in der Bekanntmachung die „Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen“ oder die „Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung —, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111“ erwähnt ist, tritt an ihre Stelle die „Mineralölversorgungsgesellschaft m. b. H. — Betriebsstoffabteilung —, Berlin W 35, Potsdamerstr. 111“.  
2. An die Stelle des zweiten Absatzes des § 11 tritt der Satz:  
„Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 7 befällt sich das Reichswirtschaftsamt in Berlin.“

**Artikel II.**  
Die Bekanntmachung Nr. Ch. I. 1/3. 16. R. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung vom 1. März 1916, wird, soweit sie sich auf Toluol bezieht, folgendermaßen abgeändert:  
Inwieweit in der Bekanntmachung die „Kriegs-Rohstoff-Abteilung“ oder die „Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums“ erwähnt ist, tritt an ihre Stelle das „Reichswirtschaftsamt in Berlin“.

**Artikel III.**  
Die Bekanntmachung Nr. Bst. I. 1854/8. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln vom 7. September 1916, wird folgendermaßen abgeändert:  
An die Stelle des ersten Satzes des § 5 tritt der Satz:  
„Das Reichswirtschaftsamt in Berlin kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; es erteilt die im § 4 Biffer 5 benannten Freigabescheine.“

**Artikel IV.**  
Die Bekanntmachung Nr. Bst. I. 100/9. 16. R. R. A., betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel vom 22. September 1916 wird folgendermaßen abgeändert:  
An die Stelle des ersten Satzes des § 4 tritt der Satz:  
„Auskunftsberechtigt ist das Reichswirtschaftsamt in Berlin.“

**Artikel V.**  
Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.  
Berlin, den 23. Dezember 1918. 3.851  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.  
Wolffhügel.

Zur Eröffnung der badisch. Nationalversammlung

Siehe erschienen:

## Auf dem Wege zum Volksstaat

Gedanken zur Verfassung

Von

**Dr. Erwin Ritter**  
Ministerialrat

Preis # 2.50

„Die Verfassung muß über den Parteien stehen; sie darf nicht einer allein dienen“, das ist der Grundgedanke, auf dem die Verfassung ruht, die der Verfasser dieser Schrift für das Badenland entwirft. Eine gemeinverständlich geschriebene Begründung und ein Abdruck der bisherigen Verfassung begleiten den Entwurf. Aus der Heimat für die Heimat geschrieben, gibt die Schrift weit darüber hinaus auch anderen Bundesstaaten, die sich zu Volksstaaten ausbauen, eine Fülle von politischen und staatsrechtlichen Anregungen. Sie bringt zugleich den Bürgern, die sich über die Grundlagen eines Volksstaats unterrichten wollen, in knappster Form reiche Belehrung.

Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

# Aufruf!

Unter der großen Zahl deutscher Kriegsgefangener in Feindesland befinden sich viele Tausend Badener.

Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz hat sich durch seine Gefangenenfürsorge mit seinen zahlreichen Zweigstellen im Lande seit vier Jahren treu und eifrig um ihr Los bemüht. Die Nachforschungen nach Vermissten, die Unterstützung der Bedürftigen, die Ueberführung von Kleidungsstücken und Wäsche, die Vermittlung von Paket- und Geldsendungen der Angehörigen waren schwierige, doch gerne übernommene und durchgeführte Aufgaben. Der Landesverein hatte sich dabei dauernd großer Unterstützung im Lande zu erfreuen.

Die jetzige große Bewegung in der Heimat unter dem Namen „Reichsbund zum Schutze deutscher Kriegs- und Zivilgefangener“, dem sich auch der Badische Landesverein angeschlossen hat, ist der Notruf des deutschen Volkes um die endgültige und baldige Rückgabe seiner Söhne. Alle, die sich der neuen Bewegung anschließen wollen, sind uns willkommen.

Der Badische Landesverein und seine Gefangenenfürsorge sind sich bewußt, daß bis zur endlichen Rückkehr unserer Gefangenen und auch bei ihrer Rückkehr selbst noch viele Unterstützungsaufgaben zu erfüllen sind. Hierzu bedarf aber der Landesverein weiterer bedeutender Mittel. Es gilt daher neue Möglichkeiten, neue Mittel zu schaffen.

**Landrente gebt!**  
**Gebt freudig!**  
**Gebt reichlich!**  
**Gebt alle!**

Gaben werden bei allen durch Aushang kenntlich gemachten Sammelstellen der im Lande befindlichen Banken, Sparkassen, Vorschußvereine, Postämter und sonstigen Geschäften, den Sammelstellen der Orts- und Bezirks-Ausschüsse des Roten Kreuzes, insbesondere bei der Depotabteilung, oder durch Ueberweisung auf das Postsparkonto der Depotabteilung des Badischen Landesvereins für die Gefangenen - Fürsorge - Sammlung Nr. 12300 Karlsruhe angenommen.

## Badischer Landesverein vom Roten Kreuz:

Der Ehrenvorsitzende:  
Kag. Prinz von Baden.

Der Vorsitzende  
des Gesamtvorstandes:  
General Limberger,  
Karlsruhe.

Der Leiter d. Landesauschusses  
der Bad. Gefangenenfürsorge:  
Univ.-Prof. Dr. Partsch,  
Freiburg.

Der Vorsitzende der Depot-Abteilung:  
Dr. Stroebe, Karlsruhe.

In den Räumen der Galerie Moos, Donnerstag, 6. Febr., abends 8 Uhr:

## Der Sinn d. Expressionismus

Vortrag von Dr. W. Fraenger, Heidelberg

Karten bei Geschwister Moos, hier.

Ich suche für den dortigen Platz einen

## tüchtigen Vertreter

welcher bei der Industrie, besonders aber bei Papier-Fabriken und Kartonagen-Fabriken gut eingeführt ist.

**Curt Heinrich, Chemnitz-G.**

## Bekanntmachung.

Das Hauptmeldeamt Karlsruhe befindet sich vom 2. Februar 1919 ab Kaiserstraße 134. Am Samstag den 1. Februar 1919 bleiben die Geschäftsräume des Hauptmeldeamts wegen Umzugs geschlossen. 3.589

Bezirkskommando Karlsruhe.

## Badisches Landestheater.

Im Konzerthaus:

Samstag, den 1. Februar 1919: (Schülervorstellung):

# Maria Stuart

Anfang 6 Uhr. Ende 1/10 Uhr.

## Erhöhung des Einkommens

durch Versicherung von Lebensrenten bei der

### Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Sofort beginnende gleichbleibende Rente für Männer:

b. Eintrittsalter (Jahre)	50	55	60	65	70	75
Jährl. % d. Einlage:	7,248	6,244	5,612	5,195	4,816	4,478

Bei längerem Aufschub der Rentenzahlung wesentlich höhere Sätze. Für Frauen gelten besondere Tarife.

Vermögenswerte Ende 1917: 123 Millionen Mark.

Tarife u. nähere Ausk. durch: Heinrich Kasten in Mannheim, Augusta-Anlagen 17. General-Agent Ludwig Ziegler in Karlsruhe, Westendstr. 14.

Suche größere Posten zu kaufen.

**schwarzen Lee**

Angebote nur mit Preis.

**Biesel, Dortmund.**

Schwanenstr. 81, Tel. 2541.

**Bürgerliche Rechtspflege**

a. Ertel'sche Rechtsanwaltschaft.

3.576.2 Karlsruhe. Der Vorsitzende Wilhelm Bartsch in Rastatt, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schulmacher in Rastatt.

Klagt gegen seine Ehefrau, Cäcilia geb. Hubert in St. Marie aux Chénes (Lothringen) auf Grund des § 1568 BGB. mit dem Antrag auf Scheidung der am 14. Mai 1914 in Dilsdorf-Ost geschlossenen Ehe der Streitparte aus alleiniger Verschulden der Beklagten. Der Kläger laßt die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts zu Karlsruhe auf Donnerstag, den 3. April 1919, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Karlsruhe, 27. Jan. 1919.  
Der Gerichtsschreiber des Landgerichts.

3.523.2 Offenburg.

Als bestellter Abwesenheitspfleger des Anton Geiler hat Bürgermeister Georg Kollmer in Rastatt beantragt, den verschollenen Anton Geiler, geboren am 4. Juni 1833 in Rastatt, zuletzt wohnhaft in Rastatt, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Montag, 3. Nov. 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht Offenburg anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Offenburg, 20. Jan. 1919.  
Amtsgericht Offenburg 1.

## Fischwasser-Verpachtung.

Die hiesige Stadtgemeinde läßt am Montag, den 3. Februar 1919, nachm. 4 1/2 Uhr, im Rathaus das Fischwasser auf hiesiger Gemarkung — dasjenige im Schlierbach ausgenommen — für 12 weitere Jahre öffentlich verpachten.

3.918.3.2

Schopfheim, 25. Jan. 1919.  
Bürgermeisteramt.

Die Lieferung des im ersten Teile des Jahres 1919 (bis 31. Juli 1919) bei den badischen Staatsbahnen erforderlichen Bahnschotter ist in verschiedenen Losen nach Veranordnung des Finanzministeriums vom 3. Januar 1907 zu vergeben. Das Bedingungsheft kann bei der Generaldirektion Zimmer 234 eingesehen oder gegen bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden. Angebote sind auf den von uns unentgeltlich erhältlichen Angebotsbogen vorzuschreiben und postfrei mit der Aufschrift „Schotterlieferung“, bis spätestens Samstag, den 15. Februar 1919, vorm. 10 Uhr, dem Zeitpunkt der Eröffnung der Angebote, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 2 Wochen.

3.587.2.1

Karlsruhe, 28. Jan. 1919.  
Bahnunterhaltungsbureau der Generaldirektion.

Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Verputz-, Fleischer-, Dachdecker-, Schreiner- u. Glaser-, Schlosser- und Tischlerarbeiten zum Umbau an das Hauswirtschaftsgebäude im Bahnhof Fahr-Dinsladingen nach Finanzmin.-Verord. vom 3. Januar 1907 zu vergeben. Bedingungsunterlagen liegen an Postkassentier und bei Bahameister Fahr-Dinsladingen zur Einsicht auf, dort auch Anträge der Angebotsberechtigte. Angebote verschlossen, postfrei und mit der nächsten Aufschrift, bis spätestens Mittwoch, den 19. Februar, vormittags 10 Uhr, bei uns einzureichen. Aufschlagsfrist 14 Tage.

Offenburg, 20. Jan. 1919.  
Bahnamtsleiter.